

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2889
Urteil Nr. 53/2005 vom 8. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 356 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Januar 2004 in Sachen der Cabinet immobilier Marengo GmbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 356 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem auf den Namen des Einkommensteuerpflichtigen, der gemäß Artikel 1385*decies* des Gerichtsgesetzbuches beim Gericht gegen eine Entscheidung des Steuerdirektors Klage erhoben hat, eine subsidiäre Veranlagung festgesetzt werden kann, nachdem die beanstandete Veranlagung vom Gericht für nichtig erklärt wurde, während die genannte subsidiäre Veranlagung, nachdem die beanstandete Veranlagung vom Gericht für nichtig erklärt wurde, nicht auf den Namen des Einkommensteuerpflichtigen festgesetzt werden kann, wenn er gemäß Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches beim Gericht Klage erhoben hat, in Ermangelung einer Entscheidung des Steuerdirektors innerhalb der vorgesehenen Frist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der verweisende Richter bittet den Hof, sich über einen etwaigen Verstoß durch Artikel 356 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern dieser Artikel einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen einführe, da auf den Namen der Einkommensteuerpflichtigen, die in Anwendung von Artikel 1385*decies* des Gerichtsgesetzbuches beim Gericht Klage gegen eine Entscheidung des Steuerdirektors erhoben hätten, eine subsidiäre Veranlagung festgelegt werden könne, nachdem die beanstandete Veranlagung vom Gericht für nichtig erklärt worden sei, während die genannte subsidiäre Veranlagung, nachdem die beanstandete Veranlagung vom Gericht für nicht erklärt worden sei, nicht auf den Namen der Einkommensteuerpflichtigen festgesetzt werden könne, wenn sie gemäß Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches beim Gericht Klage erhoben hätten in Ermangelung einer Entscheidung des Steuerdirektors innerhalb der vorgesehenen Frist.

B.2. Artikel 356 des EStGB 1992 besagt seit seiner Abänderung durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen:

« Wenn gegen eine Entscheidung des Steuereinschätzers oder des von ihm beauftragten Beamten Klage bei Gericht eingereicht wurde und das befähigte Gericht die Besteuerung aus einem anderen Grund als der Verjährung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, kann die Verwaltung selbst außerhalb der in den in den Artikeln 353 und 354 vorgesehenen Fristen dem über diesen Antrag befindenden Gericht eine subsidiäre Veranlagung desselben Steuerpflichtigen aufgrund der Gesamtheit oder eines Teils derselben Veranlagungselemente wie die ursprüngliche Besteuerung zur Beurteilung unterbreiten.

Wenn die vom Gericht für nichtig erklärte Veranlagung zur Erstattung eines Vorabzugs oder einer Vorauszahlung führt, wird diese Erstattung bei der Berechnung der subsidiären Veranlagung, die dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet wird, berücksichtigt.

Die subsidiäre Veranlagung ist nur in Ausführung der Entscheidung des befähigten Gerichts einforderbar oder rückzahlbar.

Diese subsidiäre Veranlagung wird dem Gericht durch einen dem Steuerpflichtigen zugestellten Antrag unterbreitet; der Antrag wird mit einer Vorladung zum Erscheinen zugestellt, wenn es sich um einen aufgrund von Artikel 357 gleichgestellten Steuerpflichtigen handelt ».

B.3. Der durch den verweisenden Richter angeprangerte Behandlungsunterschied ergibt sich aus dem eigentlichen Text von Artikel 356 des EStGB 1992, dessen Tragweite durch den Finanzminister in Beantwortung einer parlamentarischen Frage bestätigt wurde:

« In seiner heutigen Fassung ist der Text des neuen Artikels 356 des EStGB 1992 nur anzuwenden, wenn vorher eine Entscheidung des Direktors gefaßt wurde. Wenn der Steuerpflichtige wegen des Ausbleibens einer Entscheidung des Direktors eine Gerichtsklage gemäß Artikel 1385^{undecies} Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches einreicht, kann die Verwaltung keine subsidiäre Veranlagung festlegen. Dies bedeutet, daß die Verwaltung also ein Interesse daran hat, daß die Entscheidungen innerhalb der Frist von sechs oder neun Monaten im Falle einer Besteuerung von Amts wegen getroffen werden » (*Parl. Dok., Kammer, CRIV 50 COM 452, 24. April 2001, S. 5*).

B.4.1. Während der parlamentarischen Erörterung vor der Annahme des Gesetzes vom 15. März 1999 hat der Finanzminister erklärt:

« Die Verwaltung konnte ihre Vorgehensweise der Entwicklung der Diskussionen gemäß Artikel 356 des EStGB 1992 anpassen. Statt die Veranlagung einfach für nichtig zu erklären und das Verwaltungsverfahren ganz neu zu beginnen (Besteuerung, etwaiger Einspruch beim Steuereinschätzer), unterbreitet die Verwaltung dem befähigten Gericht eine subsidiäre Veranlagung desselben Steuerpflichtigen auf der Grundlage von korrekten, faktischen und rechtlichen Elementen, mit denen die Parteien sich einverstanden erklären » (*Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/17, SS. 52-53*).

Der Gesetzgeber beabsichtigte, folgendes einzuführen:

« Eine Verkürzung zur Beschleunigung des Verfahrens, damit die Entscheidung für oder gegen die Verwaltung endgültig wird. [...] Mit diesem ‘ Stufensystem ’ gelangt man schließlich zu einer Entscheidung, die immer schneller endgültig ist als vorher. Durch die subsidiäre Veranlagung wird die Nichtigkeit der ursprünglichen Veranlagung gewissermaßen bereinigt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-996/11, S. 162).

Hinsichtlich des Grundsatzes der Festlegung einer neuen Veranlagung wurde hervorgehoben:

« Gemäß dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Bürger vor der Besteuerung ist es nicht wünschenswert, daß ein Steuerpflichtiger jeder Steuer entgehen kann, nur weil ein Verfahrensfehler begangen wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, 1341/23, S. 17).

B.4.2. Die Maßnahme entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Zur Wahrung der Interessen der Staatskasse und zur Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Steuergesetz konnte der Gesetzgeber, um eine effiziente Eintreibung der gesetzlich geschuldeten Einkommensteuern zu gewährleisten, davon ausgehen, daß die Verwaltung eine wegen der Nichteinhaltung einer gesetzlichen Regel für nichtig erklärten Veranlagung erneut mußte festsetzen können, mit Ausnahme einer Regel bezüglich der Verjährung. Die Festsetzung einer Veranlagung stellt nämlich in dem Fall, wo die Steuer aufgrund des Gesetzes zu entrichten ist, für die Verwaltung eine Verpflichtung dar, die es ermöglichen muß, daß die Gleichheit der Bürger vor der Steuer gewährleistet wird.

Außerdem begrenzt die Maßnahme nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte des Einkommensteuerpflichtigen, da die Festsetzung einer neuen Veranlagung ausgeschlossen ist, wenn die Verletzung der gesetzlichen Regel die Verjährungsfrist betrifft und die Veranlagung auf den Namen desselben Steuerpflichtigen sowie auf der Grundlage der Gesamtheit oder eines Teils derselben Steuerelemente festgesetzt werden soll.

B.5.1. Der verweisenden Richter fragt den Hof, ob Artikel 356 des EStGB 1992 nicht diskriminierend sei, da er nicht auf die Steuerpflichtigen anwendbar sei, die die in Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Klage bei Ausbleiben einer Entscheidung des Direktors eingereicht hätten.

B.5.2. Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Kategorien von Steuerpflichtigen mag ungerechtfertigt erscheinen. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß Artikel 356, der aus den vorstehend angeführten Gründen gerechtfertigt ist, diskriminierend wäre. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob die vorgesehene Maßnahme, wenn ein Steuerpflichtiger eine Klage aufgrund von Artikel 1385*decies* des Gerichtsgesetzbuches einreicht, auf diejenigen ausgedehnt werden muß, die eine Klage aufgrund von Artikel 1385*undecies* einreichen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 356 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior